Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im



Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 5. November 1936

Nr. 92

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Anderungen im Stand und in den Besugnissen der Dienste stellen der Jolls und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Posiansialten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorstfir. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, sür den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelausenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Posigebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preiss ermäßigung. Viertelzährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Posizeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Auhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils sessesset.

1. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

VII 3,4: Führung von Listen über Devisenberater. Meldungen Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 31. Oftober 1936 (Dev. A Verw. 54 126/36) Runberlaß Nr. $\frac{161/36}{74/36}$ D.St. Ubanderung des RE. Nr. $\frac{90/36}{33/36}$ D.St. 1)

In RE Mr. $\frac{90/36}{33/36} \frac{\text{D.St.}}{\text{Ue.St.}}$ treten an Stelle von Ubschnitt VIII folgende Abschnitte VIII und IX:

VIII. Führung von Liften über Devisenberater bei ben Devisenstellen und den Industrie. und Sanbelstammern

Um ber Offentlichkeit die Möglichkeit zu geben, fich barüber zu unterrichten, wer als Devisenberater zugelassen ift, ersuche ich, die Julassungen und ihren Umfang in eine Liste aufzunehmen und beren Inhalt auf Verlangen interessierten Kreisen bekanntzugeben.

Ferner ersuche ich, die bereits erfolgten und auch alle fünftigen Julassungen sowie Widerrufe von Julassungen ben im Bezirf der Devisenstellen bestehenden Industrie- und Sandelssammern mitzuteilen. Die Industrie- und Sandelssammern werden ebenfalls eine Liste über die zugelassenen Devisenberater führen und Ausfunft geben. Es bestehen auch feine Bedenken, daß sie die Julassungen und Widerrufe in ihren Nachrichtenblättern mitteilen.

IX. Melbungen

Runftighin ift über Julaffungen und Wiberrufe zum 1. eines jeden Monats nur bann zu berichten, wenn folche ausgesprochen worden sind. Namen, Anschriften und etwaige Beschränfungen der Zulaffung sind anzugeben. Die Berichte sind der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zu erstatten.

In Vertretung: Dr. Hartenstein

¹) R3B1. 1936 ©. 235 O 1729 — 1351 II Sechste Durchführungsverordnung zum Gesets über die Devisenbewirtschaftung.

Bom 28. Oftober 1936 1)

Auf Grund von §§ 35, 55 des Gesches über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

\$ 1

(1) Die im § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) genannten Anbietungspflichtigen haben Gold, ausländische Jahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung (§ 6 Abs. 1, 2 und 4 des Devisengesetzs), die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) dis zum 30. November 1936 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, auch wenn sie diese Werte (im Gegenwert bis zu zweihundert Reichsmark) vor dem 3. Oktober 1931 erworden hatten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für ausländische Scheidemunzen bis zum Gegenwert von insgesamt zwei Reichsmark. Sie gilt ferner nicht für Werte, die mit Genehmigung erworben oder von der Reichsbank freigegeben worden sind.

¹⁾ ROBI. I S. 930 — Zehnte Berichtigung ber Sanbausgabe bes Gesebes zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien. Berichtigungsblätter werben geliefert.

(3) Die Vorschriften des Artikels I der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 finden auf die Verpflichtung nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 2

Mit der im § 42 Abf. 1 des Devisengesetes angedrohten Strase wird bestrast, wer vorsätzlich einer Anordnung, die eine mit devisenwirtschaftlichen Ausgaben betraute Stelle trifft, zuwiderhandelt oder nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig nachsommt; als devisenwirtschaftlich sind auch alle Maßnahmen anzusehen, die der Förderung und Erhaltung des Devisenaussommens dienen. Die Vorschriften des § 42 Abs. 2 bis 4 und der §§ 45, 46, 47 des Devisengesetes sinden entsprechende Anwendung. Für Anordnungen der Uberwachungsstellen bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über den Warenversehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816).

§ 3

Die Durchführungsverordnung zum Devisengesets vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) in ber Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

- 1. Im §1 Abs. 1 wird folgender Sak3 angefügt: "Jedoch brauchen ausländische Scheidemunzen bis zum Gegenwert von insgesamt zwei Reichsmark nicht angeboten zu werden."
- 2. § 1 Albs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung: "6. Gold und inländische Goldmünzen."
- 3. § 10 Ubs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

"1. bei der Ausfuhr im Reiseverkehr, soweit nicht Sandelswaren ausgeführt werden;"

- "5. bei der Ausfuhr von in Briefsendungen berfandten Waren mit Ausnahme von Warensendungen
 - a) in Packchen, Mertbriefen und Wertfästehen,
 - b) in Einschreibbriefsendungen, die mit einem grünen Sollzettel versehen sind."
- 4. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Sat 2: "Die Personen, denen die Anmeldung obliegt, haben sich auf Berlangen den Anmeldestellen gegenüber (§ 15) über ihre Person auszuweisen."
- 5. § 15 Abf. 2 erhält folgenden Unterabsat f: "f) die Gepäckannahmestellen der Deutschen Reichsbahn und anderer öffentlicher Beförderungsanstalten für Waren, die im Reisegepäck und unbegleitetem Reisegepäck mit der Sisenbahn ins Ausland versandt werden."
- 6. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20

Die in den §§ 43, 46, 47 bes Gesebes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strasen und sonstigen Maßnahmen sinden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen

gegen die Vorschriften der §§ 11, 13 Albs. 1, 14, 15, 16, 18, 19 dieser Verordnung; enthält die Suwiderhandlung zugleich eine Verletzung der dem Ausführer obliegenden Verpflichtung zur Andietung der ihm aus der Ausfuhr anfallenden Forderungen und Jahlungsmittel (vgl. §§ 1, 13 Albs. 2 dieser Verordnung), so bleiben die §§ 42, 45, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung unberührt."

7. Die Überschrift des Artifels III erhält folgende Fassung:

"Vorschriften zur Durchführung der devisenrechtlichen Verbote und Beschränkungen bei der Aus- und Sinfuhr".

8. § 21 Abf. 1 erhält folgende Fastung:
"(1) Die Bediensteten der Reichszollverwaltung haben bei der Durchführung der devisenrechtlichen Berbote und Beschränfungen bei der Aus- und Einfuhr mitzuwirken."

9. Im § 22 Abs. 1 Sat 1 und im § 23 Abs. 1 Sat I werden die Worte "Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold- oder Edelmetalle" ersetzt durch die Worte

"Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold, Edelmetalle ober Handelswaren".

10. Im § 23 Uhf. 2 Sat 2 werden die Worte "§ 13 des Gesches über die Devisenbewirtschaftung" ersetzt durch die Worte

"devisenrechtliche Vorschriften".

§ 4 1)

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 zu g erhält folgende Raffung:

- 1/8) ein Mornahmeschein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Dlen und Fetten, Eiern sowie Garten und Weinbauerzeugnissen ergangenen Geste und Verordnungen (Reichsgesethl. 1933 IS. 143, 167, 375, 1093, 1094, 1104 und 1109; 1934 IS. 79, 112, 184, 224, 228, 376, 397 und 518; 1935 IS. 407; 1936 IS. 854 und 857)."
- 2. § 5 Albs. 1 Ar. 2 wird gestrichen (vgl. § 2 bieser Verordnung).
- § 4 Mr. 1 dieser Berordnung tritt am 1. November 1936, die Borschriften des § 3 Mrn. 3, 4 und 5 dieser Berordnung treten am 15. November 1936, die übrigen Borschriften treten am Lage nach der Berfündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oftober 1936.

Der Reich & wirtschaft minister Mit ber Führung ber Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht Prafibent bes Reichsbankbirektoriums

O 1729 - 1356 II

¹⁾ Die allgemeine Verfügung über Devisenüberwachung bei ber Einiuhr ist bereits berichtigt (vgl. RFM. vom 26. Oktober 1936 — Z 1134 — 644 II 2. Ang., RIBL S. 364).